

Beschlusstext:

Der Magistrat wird gebeten, einen Bericht zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften (E-Government-Gesetz von 2013) vorzulegen. Dieser soll gesonderte Aussagen über die verschiedenen Teilbereiche dieses Gesetzes beinhalten und einen Zeitplan zur Umsetzung der Gesetzesinhalte nebst Kostenschätzungen benennen.

Begründung:

Das „E-Government-Gesetz“ wurde 2013 beschlossen und gilt unmittelbar und verbindlich für den Bund und die Bundesangelegenheiten ausführenden Behörden. Über die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder erfolgt eine Umsetzungsverpflichtung auch für die Kommunen. Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltungen erscheint eine Orientierung am Gesetz unabhängig von einer Verpflichtung hierzu als äußerst sinnvoll. Die Digitalisierung bietet enorme Chancen insbesondere bei der Optimierung von Arbeitsabläufen und Prozessen. Sie dient damit auch der Entlastung der Verwaltungsmitarbeiter sowie der Steigerung der Bürgerfreundlichkeit. Ziel ist es stets, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten.

Das „E-Government-Gesetz“ beinhaltet verschiedene, sich teils stark voneinander unterscheidende Teilregelungsbereiche. Im Kern werden Regelungen zur Bereitstellung von maschinenlesbaren Datenbeständen durch die Verwaltung getroffen (Open-Data-Grundsätze, Akteneinsicht), die Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens festgelegt (E-Akte), elektronische Publikations- und Zugangsmöglichkeiten verbindlich festgeschrieben (elektronische Amts- und Verkündungsblätter; Verpflichtung der Verwaltung zur Eröffnung eines elektronischen Kanals), zudem Voraussetzungen für die künftige Digitalisierung von Dienstleistungen geschaffen (Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen und der elektronischen Bezahlung in Verwaltungsverfahren) und die Verpflichtung zur Dokumentation und Analyse von Prozessen geregelt.

Für manche dieser Teilbereiche bestehen längere Umsetzungsfristen (Bspw. verbindliche E-Akte), andere Voraussetzungen müssen bereits jetzt erfüllt werden. Der Bericht soll den Stadtverordneten einen Überblick über den Regelungsgehalt des E-Government-Gesetzes und seinen Umsetzungsstand in Bad Homburg geben.